

Benutzungsordnungfür das Bürgerhaus der Stadt Rinteln in Rinteln

1. Die Stadt Rinteln stellt zweckbestimmte Räume im Bürgerhaus für gemeinnützige, politische, soziale und kulturelle Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung.
2. Die Räume dürfen nur zu den von der Stadt Rinteln schriftlich genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen.
3. Hinweisschilder und zweckbestimmte Gegenstände im Flur und in den Räumen dürfen nur so angebracht werden, daß keine Beschädigungen entstehen. Sie sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
4. Die Räume sind nach der Veranstaltung im aufgeräumten und grob gereinigten Zustand zu verlassen.
Die Küche ist ordnungsgemäß gereinigt zurückzugeben.
5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Rinteln an den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.
6. Der Veranstalter stellt die Stadt Rinteln von jeglichen Ansprüchen der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die sich im Rahmen der Benutzung des Bürgerhauses ergeben können, frei.
Eine Haftung der Stadt Rinteln für verlorene oder abhandengekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
7. Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Rinteln, den 23. 7. 1990

Stadt Rinteln

Der Stadtdirektor


(Büthe)